

Erstattung ausländischer Vorsteuer

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Möglichkeiten und Voraussetzungen der Erstattung ausländischer Vorsteuer

Zahlreiche Unternehmer sind international tätig. Daher können sie während der Beteiligung an Auslandsmessen, geschäftlichen Übernachtungen oder anderen beruflichen Aufenthalten in den europäischen Nachbarländern oder in Drittstaaten mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sein. Die im Ausland gezahlte Umsatzsteuer wird allerdings nicht im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung vom inländischen Finanzamt erstattet. Stattdessen muss der Unternehmer dafür das „Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer-vergütungsverfahren“ in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der Erstattung im Wege des Vergütungsverfahrens gibt es für zahlreiche Länder: Innerhalb der Europäischen Union (EU) in allen Mitgliedsstaaten, außerhalb der EU hängt dies davon ab, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittland ein zwischenstaatliches Abkommen besteht, das die gegenseitige Erstattung regelt.

Am Vorsteuervergütungsverfahren teilnehmen kann grundsätzlich nur, wer vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist. Weiter ist zu beachten, dass ein Unternehmer, der das Vergütungsverfahren beanspruchen will, in dem betreffenden Land nicht ansässig sein und im Vergütungszeitraum auch keine steuerbaren, die Registrierung auslösenden Umsätze, in dem Land getätigt haben darf. Insoweit geht das Erfordernis, sich gegebenenfalls umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und die Vorsteuer hierüber geltend zu machen, dem Vergütungsverfahren vor. Unschädlich für die Anwendung des Vergütungsverfahrens (weil keine Registrierung auslösend) sind in der Regel sonstige Leistungen, die zwar im betreffenden Ausland steuerbar sind, bei denen sich aufgrund der Anwendung des „Reverse-charge-Verfahrens“ die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert, bestimmte steuerfreie Beförderungsleistungen (§ 4 Nr. 3 UStG) oder innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG.

In einer Reihe von Ländern gibt es materielle Einschränkungen des Vorsteuerabzugs. Insbesondere betrifft dies Vorsteuer, die im Zusammenhang mit Reisekosten angefallen ist. Vergütet werden grundsätzlich nur die gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge, die auch der im jeweiligen Erstattungsland ansässige Unternehmer im allgemeinen Verfahren als Vorsteuer geltend machen könnte.

Je nachdem ob es sich um einen Mitgliedstaat der EU oder ein Drittland handelt, gelten unterschiedliche Regeln für die Antragstellung.

2. Vergütungsverfahren in der Europäischen Union

Innerhalb der EU besteht die Möglichkeit der Vorsteuervergütung in allen Mitgliedstaaten. Inländische Unternehmen müssen ihre Anträge auf Vorsteuervergütung dazu elektronisch über ein Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen. Der Antragsteller muss authentifiziert sein. Beantragt der Unternehmer die Vergütung für mehrere

Mitgliedstaaten, ist für jeden Mitgliedstaat ein gesonderter Antrag zu stellen. Details zu dem Antragsverfahren sind über den folgenden Link beim BZSt zu finden:
http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Elekttr_Antragstellung/elekttrAntragstellung_node.html.

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Vorsteuervergütungsanträge für das Jahr 2017 sind daher bis spätestens 30. September 2018 zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert wird. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

Das BZSt prüft, ob der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die im Antrag angegebene Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) diesem zugeordnet ist. Das BZSt entscheidet über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat innerhalb von 15 Tagen. Das BZSt übermittelt dem Antragsteller eine elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrags.

Die Höhe des Erstattungsbetrags ist selbst zu berechnen. Der Erstattungsantrag ist in der Regel auf das gesamte Kalenderjahr gerichtet und muss mindestens 50 Euro umfassen oder einem in der jeweiligen Landeswährung umgerechneten Betrag entsprechen. Der Unternehmer kann auch einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten stellen. Dann muss der Vergütungsbetrag mindestens 400 Euro betragen oder einem in der jeweiligen Landeswährung umgerechneten Betrag entsprechen.

Der Unternehmer hat im Vergütungsantrag neben Angaben zu seinem Unternehmen, wie Name, Anschrift oder USt-IdNr., eine Erklärung abzugeben, dass er während des Vergütungszeitraums im Mitgliedstaat der Erstattung keine Lieferungen von Gegenständen bewirkt und Dienstleistungen erbracht hat, die eine Registrierungsspflicht auslösen. Zusätzlich hat der Unternehmer eine Beschreibung seiner unternehmerischen Tätigkeit anhand des harmonisierten Codes (NACE-Code/ Wirtschaftszweignummer) vorzunehmen, wenn der Mitgliedstaat der Erstattung dies vorsieht.

Für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument sind ausführliche Angaben zu machen, so unter anderem zum Lieferer oder Leistungserbringer, zur Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach Kennziffern. Die Kennziffern können dem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3. Dezember 2009](#) unter der Randziffer 38 entnommen werden. Soweit es der Mitgliedstaat der Erstattung vorsieht, hat der Unternehmer zusätzliche elektronisch verschlüsselte Angaben zu jeder Kennziffer zu machen, soweit dies auf Grund von Einschränkungen des Vorsteuerabzugs im Mitgliedstaat der Erstattung erforderlich ist. Eine Übersicht über die Vorsteuerabzugsberechtigung bei Lieferungen und Leistungen in anderen EU-Ländern ist auf den Internetseiten des BZSt zu finden: https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Hilfsmittel/hilfsmittel_node.html.

Für die Mehrheit der Mitgliedstaaten sind elektronische Kopien der Originalrechnungen nur dann beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz mindestens 1.000 Euro, bei Rechnungen über Kraftstoffe mindestens 250 Euro, beträgt. Andere Mitgliedstaaten fordern Rechnungen bei Bedarf individuell an. Einzelheiten können der ebenfalls auf den Internetseiten des BZSt zu findenden „Präferenzliste“ entnommen werden:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Hilfsmittel/Praeferenzliste_EU_Staaten.html;jsessionid=FBBC4022DCFB35158A27DCA8ADEB189E.intranet2?nn=22786.

Die Dateianhänge zum Vergütungsantrag dürfen aus technischen Gründen die Größe von 5 MB nicht überschreiten. Alternativ zum Erfassen der einzelnen Anlagen zum Vergütungsantrag im elektronischen Formular ist es möglich, die Daten vorab in einer csv-Datei zu erfassen und diese dann in den Antrag zu importieren. Informationen dazu sind auf den Internetseiten des BZSt in den FAQ zu finden.

Die Behörde im jeweiligen Erstattungsstaat soll dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten ab Eingang des Antrages mitteilen, ob sie die Erstattung gewährt oder den Antrag abweist. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Behörde zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordert.

Gibt die Behörde dem Antrag statt, hat sie den Vergütungsbetrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der viermonatigen bzw. verlängerten Bearbeitungsfrist zu erstatten. Leistet der Mitgliedstaat die Zahlung nicht innerhalb der Frist, schuldet er dem Antragsteller Zinsen (Art. 26 RL 2008/9/EG). Weitere Informationen können dem oben genannten BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2009 entnommen werden. Lehnt die Behörde den Antrag ab, kann der Unternehmer bei der Behörde Einspruch einlegen. Form und Frist des Einspruchs richten sich nach den Bestimmungen des Erstattungslandes.

3. Vergütungsverfahren in Drittstaaten

Vorsteuer, die in Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) gezahlt wurde, wird nur erstattet, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittstaat ein zwischenstaatliches Abkommen, das die gegenseitige Erstattung regelt, besteht. Dies ist nur teilweise der Fall. Eine Übersicht über Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gegeben ist beziehungsweise nicht besteht, ist über den folgenden Link im Internetangebot des BZSt zu finden: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/03_Unternehmer_Drittstaaten/Hilfsmittel/hilfsmittel_node.html.

[Drittstaaten mit denen eine Gegenseitigkeit besteht](#), erstatten inländischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Die Antragsstellung erfolgt direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular. Ein Großteil der Anschriften der Erstattungsbehörden nebst Antragsformularen finden Sie beim [BZSt](#). Zu beachten ist, dass das Formular in der jeweiligen Landessprache bzw. vom Land zugelassenen Sprachen ausgefüllt wird.

Dem Erstattungsantrag ist eine Unternehmerbescheinigung ([USt 1 TN](#)) im Original beizufügen, die vom inländischen Betriebsstättenfinanzamt des Antragstellers ausgestellt wird. Die Bescheinigung hat ein Jahr Gültigkeit ab Ausstellungsdatum.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das er sich bezieht, zu stellen. Anträge auf Vorsteuervergütung für das Jahr 2017 für Drittstaaten, mit denen Gegenseitigkeit gegeben ist, waren demnach bis spätestens 30. Juni 2018 zu stellen. Die Abgabefrist 30. Juni des Folgejahres weicht insoweit von der Frist für EU-Anträge ab. Es handelt sich ebenso um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Vergütungszeitraum beträgt mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate, höchstens ein Kalenderjahr. Stellt der Unternehmer einen Antrag für ein Vierteljahr, muss die Antragsumme mindestens 1.000 Euro betragen, bei Jahresanträgen oder Anträgen für den letzten Zeitraum des Kalenderjahres beträgt die Antragsumme mindestens 500 Euro.

Die im Antragsformular einzeln aufgeführten Vorsteuerbeträge müssen in der Regel durch Originalrechnungen belegt werden. Die Rechnungen müssen den formellen Anforderungen im Umsatzsteuergesetz des betreffenden Landes entsprechen.

Grundsätzlich soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. In der Praxis hat sich erwiesen, dass in einigen Ländern erheblich längere Zeiträume bis zur Rückerstattung des Vorsteuerbetrages abzuwarten sind. Die Auszahlung des Vergütungsbetrages erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein in- oder ausländisches Konto des Erstattungsberechtigten. Ob ein Zinsanspruch im Drittstaat besteht, muss nach dem jeweiligen nationalen Recht geprüft werden.

4. Hilfestellungen bei der Abwicklung von Vorsteuervergütungsanträgen

Der Vergütungsantrag kann durch einen Vertreter gestellt werden. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers beigefügt werden. Zahlreiche deutsche Auslandshandelskammern bieten gegen eine Gebühr diesen Service an und führen das Erstattungsverfahren bei der in ihrem Land zuständigen Behörde durch. Die Kontaktdaten der Auslandshandelskammern sind nach Ländern sortiert unter www.ahk.de zu finden. Daneben bieten verschiedene Dienstleister professionelle Hilfe an sowie spezialisierte Steuerberater/-innen. Eine Expertensuche für die Abwicklung der Vergütungsverfahren im Ausland bietet unter anderem der Steuerberater-Suchdienst der [Bundessteuerberaterkammer](#). Dort können unter dem Arbeitsgebiet „Vorsteuer-Erstattung Ausland“ vor Ort entsprechende Spezialisten recherchiert werden.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2018

Ansprechpartner:

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Abteilung Handel- und Dienstleistungen
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de